

Das revidierte Vernehmlassungsrecht: Aktuelle Fragen

Stephan C. Brunner
Dr.rer.publ.
Leiter Sektion Recht BK



Revision des Vernehmlassungsrechts

- Auslöser: Bericht GPK vom 7.9.2011 (5 Empfehlungen)
- VIG: Botschaft BR vom 6.11.2013; Änderung vom 26.9.2014
- VIV: Änderung vom 11.3.2016.
- Inhaltlich:
 - Keine Unterscheidung mehr zwischen Vernehmlassungen und Anhörungen; einheitliche Regelung des Verfahrens
 - Klare Fristen, Begründungspflicht bei Verkürzungen
 - Klare Rechtsgrundlage für Verzicht auf Verfahren
 - Verzicht auf konferenzielle Verfahren
 - Regelung zum Einbezug der Kantone und weiterer Vollzugsträger (Art. 15a RVOV)



Frühere Anhörungen: Wie weiter

- Prüfen, ob Vernehmlassungspflicht besteht
- Fakultative Vernehmlassungen, wenn:
 - Zahlreiche betroffene Kreise
 - Politische Bedeutung
- Informelle Konsultationen, wenn:
 - Sehr technischer Gegenstand
 - Eng begrenzter Kreis von Interessierten



Zweck (Art. 2 VIG)

Art. 2 Zweck des Vernehmlassungsverfahrens

- 1 Das Vernehmlassungsverfahren bezweckt die Beteiligung der Kantone, der politischen Parteien und der interessierten Kreise an der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung des Bundes.
- 2 Es soll Aufschluss geben über die *sachliche Richtigkeit*, die *Vollzugstauglichkeit* und die *Akzeptanz* eines Vorhabens des Bundes.



Gegenstand

(Art. 3 Abs. 1 VIG)

Ein Vernehmlassungsverfahren findet statt bei der Vorbereitung von:

- a. Verfassungsänderungen;
- b. Gesetzesvorlagen im Sinne von Artikel 164 Absatz 1 der Bundesverfassung;
- c. völkerrechtlichen Verträgen, die nach Artikel 140 Absatz 1 Buchstabe b oder nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 der Bundesverfassung dem Referendum unterliegen oder wesentliche Interessen der Kantone betreffen;
- d. Verordnungen und anderen Vorhaben, die von grosser politischer, finanzieller, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer oder kultureller Tragweite sind;
- e. Verordnungen und anderen Vorhaben, die nicht unter Buchstabe d fallen, aber einzelne oder alle Kantone in erheblichem Mass betreffen oder in erheblichem Mass ausserhalb der Bundesverwaltung vollzogen werden.



Zu Art. 164 BV: Gesetzesbestimmungen

¹ Alle wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen sind in der Form des Bundesgesetzes zu erlassen.

Insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

- a. die Ausübung der politischen Rechte;
- b. die Einschränkungen verfassungsmässiger Rechte;
- c. die Rechte und Pflichten von Personen;
- d. den Kreis der Abgabepflichtigen sowie den Gegenstand und die Bemessung von Abgaben;
- e. die Aufgaben und die Leistungen des Bundes;
- f. die Verpflichtungen der Kantone bei der Umsetzung und beim Vollzug des Bundesrechts;
- g. die Organisation und das Verfahren der Bundesbehörden.



Verzicht auf eine Vernehmlassung

(Art. 3a revVIG)

- Wenn das Vorhaben vorwiegend Organisation und Verfahren von Bundesbehörden oder die Verteilung von Zuständigkeiten zwischen diesen betrifft.
- Wenn keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind, weil die Positionen der interessierten Kreise bekannt sind, insbesondere weil über den Gegenstand bereits einmal eine Vernehmlassung durchgeführt wurde.
- Verzicht bei völkerrechtlichen Verträgen nicht ausdrücklich geregelt. Möglich bei Standardverträgen, wenn
 - Diese nicht referendumspflichtig sind, oder
 - Wenn bereits eine Konsultation bei den interessierten Kreisen stattgefunden hat.
- Art. 3a bezieht sich auf zwingende Verfahren (Art. 3 Abs. 1)

Vernehmlassungsverfahren| Sektion Recht BK

6



Verzicht auf Vernehmlassung: Anwendungsfragen

- Verzicht ist zu begründen, wenn ein Vorhaben in den Katalog von Art. 3 Abs. 1 fällt.
- «Verzicht» auf ein Vernehmlassungsverfahren auch wenn:
 - Kein «wichtiges» Gesetzgebungsvorhaben
 - Kein wesentlicher Entscheidungsspielraum des Verordnungsgebers (insb. bei Departements- oder Amtsverordnungen)

Vernehmlassungsverfahren| Sektion Recht BK

7



Frist (Art. 7 Abs. 3 und 4 revVIG)

- Grundsatz: 3 Monate zuzüglich angemessene Verlängerung :
 - Ferien- und Feiertage:
 - 15. Juli-15. August: drei Wochen
 - Weihnachten und Neujahr: zwei Wochen
 - Ostertage: eine Woche
 - Inhalt und Umfang der Vorlage
- Ausnahme: Verkürzung bei Vorliegen einer sachlich gerechtfertigten Dringlichkeit). Die Dringlichkeit ist gegenüber den Adressaten zu begründen.

Vernehmlassungsverfahren| Sektion Recht BK

8



Fristverlängerungen

- Fristberechnung:
 - Eröffnung 17. August 2016
 - Fristablauf: 17. November 2016

- Eröffnung 6. Juli 2016
 - Fristablauf: 6. Oktober 2016 + 3 Wochen: 27. Oktober

- Wie ist vorzugehen, wenn Eröffnung oder Fristablauf innerhalb des gesetzlich festgelegten Zeitraum fallen?



Hilfsmittel

Verfügbar unter:

www.bk.admin.ch > Themen > Gesetzgebung
> Vernehmlassungen

- FAQ
- Präsentation zu den Einzelheiten des revidierten Vernehmlassungsrechts
- Erläuterungen zur VIV
